

MONTRANUS Medienfonds: HELABA Dublin knickt ein – Anleger gewinnt Prozess vor Gericht

Es wurde viel geschrieben in den drei MONTRANUS Fonds der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG. Jetzt dürfte das letzte Kapitel abgeschlossen sein – zu Gunsten der Anleger.

Es könnte doch noch ein glückliches Ende für die Anleger geben. Der Haken – Anleger müssen selbst aktiv werden.

Die Anzahl der Gerichte in Deutschland, die sich mit den Fonds des Pullacher Initiators HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG beschäftigen müssen, lässt sich vermutlich nicht mehr an nur zwei Händen abzählen. Der Grund: die Widerrufsbelehrungen der bei den Fonds MONTRANUS Erste Beteiligungs GmbH & Co. KG (HANNOVER LEASING Nr. 143), MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. KG (HANNOVER LEASING Nr. 158) und MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. KG (HANNOVER LEASING Nr. 166) eingebundenen Darlehensverträge entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Folge: die entsprechenden Willenserklärungen können auch nach Jahren widerrufen werden. Die Konsequenz: die Anleger erhalten ihren in bar erbrachten Anteil abzüglich erhaltener Ausschüttungen zurück.

Die Einwendungen der HELABA Dublin sind immer wieder gleich und man versucht vergebens, die Verfahren durch umfangreiche Schriftsätze im Keim zu ersticken. Die von der HELABA Dublin in gerichtlichen Verfahren angebotenen Vergleiche sind für Anleger nicht akzeptabel. Zwar gibt es eine Reihe von Landgerichten, die der HELABA Dublin Recht geben, doch haben insgesamt 3 Oberlandesgerichte mittlerweile bestätigt, dass die Widerrufsbelehrungen falsch sind.

Die HELABA Dublin hat jetzt die Revision in einem gegen eines dieser Urteile geführten Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) zurückgenommen. Damit ist der Erfolg des Anlegers in diesen Verfahren endgültig. Dies dürfte auch auf die anderen Verfahren der MONTRANUS Fonds zu übertragen sein.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Der Weg war steinig, aber für die Anleger erfolgreich. GÖDDECKE Rechtsanwälte vertreten mehrere Anleger gegen u.a. die HELABA Dublin wegen der Widerrufsbelehrungen der MONTRANUS Fonds sowie auch der anderen Filmfonds der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG vor verschiedenen Gerichten in Deutschland. In einem von uns geführten Verfahren vor dem Landgericht Berlin hat die dortige Kammer unsere Rechtsauffassung bestätigt. Die HELABA Dublin wurde zur Rückzahlung der in bar erbrachten Einlagen abzüglich der Ausschüttungen verurteilt und der Anleger muss sich Steuervorteile nicht anrechnen lassen.

Durch die Rücknahme der Revision vor dem BGH wollte die HELABA Dublin eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihren Lasten zu vermeiden. Das wird ihr auf Dauer jedoch nicht gelingen. Andere Verfahren sind beim BGH anhängig. Die HELABA Dublin wird nicht alle Verfahren auf diese Weise beenden können. Einem solchen Vorgehen hat der BGH auch schon in anderen Verfahren eine Absage erteilt.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessensbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

Anleger der MONTRANUS Fonds sowie der anderen Fonds des Pullacher Initiators sollten daher ihre rechtlichen Möglichkeiten prüfen lassen. Die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE prüft, welche Lösungsmöglichkeit aus den jeweiligen Beteiligung gibt. Die Chancen der Erfahrungen aus den von uns geführten Prozessen kann hierfür genutzt werden.

Quelle: eigene Recherche

19. Dezember 2012 (Rechtsanwalt Marc Gericke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE